

Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert

VON BERNHARD SCHIMMELPFENNIG

»Ich aber unterscheide: Wahl heißt sowohl die aktive wie die passive Nomination, nämlich die Nomination der Wähler und die Nomination dessen, der gewählt wird. Aus dieser so einfach verstandenen Wahl erwirbt der Gewählte keinerlei Recht und dadurch wird er auch nicht ein Prälat. Ebenso wird die Wahl bezeichnet als Band, das aus dem gegenseitigen Konsens, nämlich der Wähler und des Gewählten, zwischen ihnen geknüpft wird; denn wenn sie gegenseitig miteinander übereinstimmen, wird zwischen ihnen eine geistliche Ehe geschlossen, so daß jener Gemahl dieser Kirche oder dieser Kleriker und diese Kirche seine Gemahlin heißen sollen. ... (Wenn der übergeordnete Prälat zustimmt, wird der Konsens rechtskräftig) und sie vollziehen untereinander die Ehe, die schließlich wie durch leibliche Vereinigung vollendet wird. Demzufolge gelangt der Gewählte nach der Konfirmation zum Beilager, das heißt zur Ordination mit dieser Kirche. ... Wie nämlich in der fleischlichen Ehe die Eheschließung in dem Versprechen *per verba de presenti* vorausgeht und danach die leibliche Vereinigung folgt, so geht auch hier im gegenseitigen Konsens die geistliche Eheschließung voraus und dem folgt gleichsam als fleischliche Vereinigung, wenn er über die Kirche verfügt und gebietet.«

Diese Ausführungen¹⁾ des berühmten Dekretisten Huguccio sind in vieler Hinsicht aufschlußreich. Neben der starken, aus heutiger Sicht vielleicht sogar übertriebenen Paralleli-

1) R. L. BENSON, *The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office* (Princeton, N.J. 1968), App. 3, S. 398 f., Z. 24–45 (Huguccio zu D. 63 c. 10, v. »Subscripta relatio«): *Ego autem distingo: electio dicitur nominatio tam actiua quam passiuua, scilicet nominatio eligentium et nominatio eius qui eligitur. Ex hac electione sic simpliciter intellecta nullum ius acquiritur alicui electo nec ob hoc efficitur prelatus. Item electio dicitur uinculum quod ex mutuo consensu, scilicet eligentium et electi, contrahitur inter eos, cum enim isti cosentiunt in illum et ille uersa uice in istos, contrahitur inter eos matrimonium spirituale, ut ille iam dicatur sponsus istius ecclesie uel istorum clericorum et hec ecclesia sponsa ipsius. Hec uera sunt nisi ille clericus subsit alii prelato, tunc enim tales consensus tamquam inualidi suspenduntur quousque ille prelatus consentiat, qui si numquam consentit, illi consensus sunt inefficaces, si consentit, statim facti ualidi generant et faciunt matrimonium inter illos, quod tandem quasi carnali commixtione perficitur. Ex quo electus post confirmationem ad concubitum, id est ordinationem illius ecclesie, accedit... Sicut enim in matrimonio carnali precedit matrimonium in desponsatione per uerba de presenti et postea sequitur carnalis commixtio, sic et hic in mutuo consensu precedit matrimonium spirituale et postea sequitur quasi carnalis commixtio, cum iam ecclesiam disponit et ordinat.*

sierung von geistlicher und leiblicher Ehe, die jedoch auch ein wichtiger Bestandteil der Ekklesiologie Innozenz' III. war²⁾, sind vor allem die Betonung des Wahlaktes als eines *mutuus consensus* zwischen Wählern und Gewähltem, die Einschränkung von dessen rechtlicher Relevanz sowie der Hinweis auf die Notwendigkeit der Konfirmation des Gewählten hervorzuheben. In Fortführung von Huguccios Lehre betonte zu Beginn des 13. Jahrhunderts Alanus Anglicus³⁾, daß der Gewählte durch die Wahl das Anrecht auf den Episkopat gewinnt und er daraufhin die Konfirmation fordern kann, durch die er den Episkopat selbst und die Regierungsgewalt erlangt. Etwa gleichzeitig, zwischen 1206 und 1210, präzisierte schließlich der anonyme Autor der Summe *Animal est substantia* den Unterschied zwischen Wahl und Konfirmation in für die Zukunft grundlegender Weise⁴⁾: Durch die Wahl erhält der Gewählte das *ius ad rem petendam*, durch die Konfirmation das *ius in re* selbst.

Die rechtliche Fixierung dessen, was Wahl und Konfirmation bewirken, war notwendig geworden, weil seit der Mitte des 12. Jahrhunderts – mit Rufinus beginnend – die Kanonisten versucht hatten, genauer zwischen der Jurisdiktions- und sakramentalen Gewalt eines Bischofs zu unterscheiden und infolgedessen auch die Funktion von Wahl und Konsekration exakter zu definieren⁵⁾. Seit der gleichen Zeit begann sich der Kreis der Wähler zu verengen – in der Rechtstheorie wie in der Praxis –; gleichzeitig wurden die Kriterien zur Bewertung von Wählern und Kandidaten exakter beschrieben, die Wahlformen präziser fixiert.

Alle diese Faktoren bewogen mich, meine Ausführungen auf die Wahlen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, vor allem auf die des 13. und 14. Jahrhunderts, zu konzentrieren. Die Wahl des römischen Bischofs unterschied sich immer stärker von den anderen Bischofswahlen. Über die Papstwahl möchte ich zuerst referieren, denn aus ihrem Bereich existieren mehr genaue Nachrichten als über die meisten Bischofswahlen. Daher ermöglichen es uns die Kenntnisse von der Papstwahl zugleich, Lücken in den Nachrichten über Bischofswahlen zu füllen. Natürlich bin ich mir bewußt, daß vor allem hinsichtlich der Bischofswahlen mein Bericht sehr rudimentär sein wird. Das liegt jedoch nicht nur an meinen Wissenslücken, sondern auch daran, daß es bislang keine Studien gibt, die in gleichem Ausmaß die jeweils gültigen Gesetze und Rechte, die jeweils zeitgenössische Rechtstheorie, die lokalen Verhältnisse und den politischen Hintergrund bei der Untersuchung von Bischofswahlen berücksichtigen.

Wie hier Stellen aus dem ersten Teil des *Decretum Gratiani* nach der heute üblichen Zitierweise genannt werden (D. = *distinctio*, c. = *canon*), so geben auch im folgenden Zitate aus X (= *Liber Extra* = Dekretalen Gregors IX.), VI (= *Liber Sextus*) und Clem. (= *Klementinen*) gemäß der heutzutage üblichen Zitierweise nacheinander Buch.Titel.Kapitel an, z. B. X 1.6.6 (= *Liber Extra*, Buch 1, Titel 6, Kapitel 6).

2) Vgl. z. B. W. IMKAMP, *Das Kirchenbild Innocenz' III.* (1198–1216) (1983), S. 203–272 u. 300–323.

3) BENSON (wie Anm. 1), S. 137 Anm. 8.

4) Ebenda, S. 143 Anm. 21. Vgl. dazu F. GILLMANN, *Zum Problem vom Ursprung des ius ad rem*, in: *Arch. f. kath. Kirchenrecht* 113 (1933), S. 463–485.

5) BENSON (wie Anm. 1), bes. S. 56 ff.

1. Aspekte der Papstwahl

Bekanntlich hat das 3. Laterankonzil von 1179 die Papstwahl entscheidend geprägt. In seinem ersten Kanon⁶⁾ bestätigte es das exklusive Wahlrecht der Kardinäle, fixierte als notwendiges Quorum die Zweidrittelmehrheit und forderte die Anerkennung des so Gewählten in der gesamten Kirche. Mit der zuletzt genannten Forderung wurde – im Unterschied zu den Bischofswahlen – das Kriterium der *maior et sanior pars* ausdrücklich für die Papstwahl abgelehnt, weil »in der römischen Kirche... kein Rekurs zu einem Oberen« möglich sei. Ohne direkt zitiert zu werden, lag dem die Bestimmung des Papstwahldekrets von 1059 zugrunde, daß die Wähler – jetzt aber alle Kardinäle – zugleich auch die Konfirmatoren der Wahl sind⁷⁾. Wegen des Fehlens einer übergeordneten Instanz fiel bei der Papstwahl auch ein anderes Prüfungskriterium fort: das der Idoneität. Wohin das führen konnte, wurde schon im frühen 13. Jahrhundert bei Johannes Teutonicus deutlich, der in seinem zur Glossa ordinaria gewordenen Kommentar zu Gratians Dekret formulierte⁸⁾: »... wenn er von zwei Dritteln gewählt ist, wird von sofort an keine Beanstandung gegen ihn zugelassen – weder hinsichtlich eines Makels der Wähler noch des Gewählten –, weil es keinen Richter gibt, vor dem jene Vorwürfe vorzutragen wären. Wenn daher das letzte Drittel beweisen will, daß die Wahl simonistisch gewesen sei, soll sie nicht gehört werden. ...Die jedoch derart wählen, sündigen, und eine solche Wahl ist mit Makeln behaftet.« Wie hier wird die »Bewältigung« der gregorianischen Vergangenheit auch im Kommentar zum Papstwahldekret von 1059 deutlich, wo Johannes Heinrich III. wegen dessen Verhalten in Sutri als »häretischen Kaiser« bezeichnete⁹⁾.

Die Beweggründe, die zum Konzilsbeschluß von 1179 führten, dürften allgemein bekannt sein. Nach der Doppelwahl¹⁰⁾ von 1159 beriefen sich die Alexandriner auf das Mehrheitsvotum der Kardinäle und auf das frühere Datum der Konsekration, während die Viktorianer die ominöse *sanior pars*, die frühere Immantation und die Unterstützung durch nichtkardinalische Gruppen des römischen Klerus für sich beanspruchten; außerdem warfen sie ihren Gegnern eine *coniuratio* vor der Wahl vor, die unrechtmäßig gewesen sei. Wie gering

6) X 1.6.6: E.FRIEDBERG, Corpus iuris canonici 2 (1881), Sp. 51; Conciliorum oecumenicorum decreta (Bologna³ 1973), S. 211. Vgl. in diesem Band auch den Beitrag von W. MALECZEK.

7) D. 23 c. 1: E. FRIEDBERG, Corpus iuris canonici 1 (1879), Sp. 77–79 § 3. Zum Papstwahldekret vgl. zuletzt D. JASPER, Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt (1986).

8) Glo. ord. zu D. 79 c. 1, v. »Et canonica«: ...*Sed breviter dico, quod, si est electus a duabus partibus, ammodo nulla admittatur contra ipsum exceptio nec de vitio eligentium vel electi, quia non esset, coram quo iudice exceptiones ille proponerentur. Unde si tertia pars vellet probare electionem esse symoniacam, non audiretur, ut extra. de electione. Licet. Qui tamen sic eligunt, peccant, et electio talis vitiosa est.*

9) Glo. ord. zu D. 23 c. 1, v. »Adeo«: Gregor VI. *ab heretico imperatore est depositus.*

10) Dazu vgl. zuletzt BENSON (wie Anm. 1), S. 150ff.; W. MADERTONER, Die zwiespältige Papstwahl des Jahres 1159 (Dissertation der Universität Wien 136, 1978); W. MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg von 1191 bis 1216 (1984), S. 230ff. Immer noch nützlich, wenn auch selten zitiert, ist das Werk von R. ZOEPFFEL, Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert (1872), S. 5–165.

tatsächlich die Papstwahl rechtlich festgelegt war, zeigte sich darin, daß das historisch letzte Papstwahldekret von 1059 fast nie als Argument benutzt wurde. Lediglich in einem, manchmal Rahewin zugeschriebenen, fiktiven Dialog¹¹⁾ zwischen Viktor IV. als Kläger und Alexander III. als Angeklagten wurde das Dekret mehrmals zitiert – allerdings nicht zugunsten des vom Kaiser gestützten Viktor, sondern zur Untermauerung von Alexanders Ansprüchen. Und wie andere Texte zeigte auch der Dialog, daß Kriterien wie Idoneität, Gewichtung der Wahlen und deren Bedeutung damals wenig Erfolg hatten. Verständlich, daß Alexander nach seinem Frieden mit dem Kaiser – ähnlich wie Nikolaus II. 1059 – die seiner Position günstigen Fakten von den Konzilsvätern rechtlich sanktionieren ließ.

Doch waren die historischen Konflikte nicht das einzige Motiv. Wie ich schon andeutete, hatten die Kanonisten seit dem Alexandriner Rufinus verstärkt über die Bestandteile des bischöflichen Amtes und über den päpstlichen Vorrang nachgedacht, gewöhnlich in ihren Kommentaren zu Nikolaus' II. Papstwahldekret oder zu dessen, gleichfalls von Gratian überlieferter, *Synodica generalis* von 1060¹²⁾. Ihre Überlegungen können in verknappter Form so resümiert werden, daß der Papst die anderen Bischöfe nur durch seine Jurisdiktionsgewalt überrage und daß diese schon durch die Wahl übertragen werde. Bedenken wir außerdem, daß im 12. Jahrhundert viele Bischöfe lange Zeit nur Elekten waren, demzufolge lediglich die Jurisdiktionsgewalt besaßen, so wird einsichtig, daß die von Alexander und den Kardinälen vorgelegten Wahlbestimmungen auf dem Konzil keinen Widerspruch fanden. Fortan beschlossenen Konzilien nur noch Dekrete zur Wahl des Papstes, die anschließenden liturgischen Akte blieben unberücksichtigt.

Auch ein wichtiges Detail, die Fixierung des notwendigen Quorum, basierte auf den veränderten Anschauungen. Inwieweit städtische Wahlformen, etwa bei der Wahl des Podestà, eine Rolle spielten¹³⁾, kann ich nicht beurteilen. Vielleicht wirkten sich rechtstheoretische Aussagen auf den Konzilsbeschluß aus: zum einen aus dem römischen Dekurionenrecht Bestimmungen zur Beschlußfähigkeit einer Wahlversammlung¹⁴⁾, zum anderen die Meinung von Zeitgenossen wie des Londoner Bischofs Gilbert Foliot und des Kanonisten Simone da

11) *Dialogus de pontificatu sanctae Romanae ecclesiae*, ed. H. BOEHMER, in: MG. LdL. 3, S. 526–546. Vgl. dazu H. BOEHMER, *Der dialogus de pontificatu sanctae Romanae ecclesiae*, in: NA 21 (1896), S. 633–684; BENSON (wie Anm. 1), S. 150ff.; W. WATTENBACH-F.-J. SCHMALE, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vom Tode Kaiser Heinrichs V. bis zum Ende des Interregnums I* (1976), S. 66.

12) Wie Anm. 5. Vgl. auch K. BAAKEN, *Zur Wahl, Weihe und Krönung Papst Cölestins III.*, in: DA 41 (1985), S. 203–211, hier: S. 208 mit Anm. 39. Zur Verwechslung des gefälschten Papstwahldekrets mit der *Synodica Generalis* in der Forschung vgl. JASPER (wie Anm. 7), S. 74 mit Anm. 281.

13) K. WENCK, *Das erste Konklave der Papstgeschichte. Rom, August bis Oktober 1241*, in: QFIAB 18 (1926), S. 101–170, hier: S. 107f. Vgl. auch in diesem Band den Beitrag von H. KELLER.

14) P. HERDE, *Die Entwicklung der Papstwahl im dreizehnten Jahrhundert*, in: Österr. Arch. f. Kirchenrecht 32 (1981), S. 11–41, hier S. 12. Hierzu und zum folgenden vgl. auch in diesem Band den Beitrag von W. MALECZEK.

Bisignano, daß eine Mehrheit (= Zweidrittelmehrheit?) die so erwünschte *unanimitas* bedeute¹⁵⁾.

Hinsichtlich der Papstwahl sind fortan zwei Fragenkomplexe zu unterscheiden. Der erste umfaßt Fragen wie: Wann wird gewählt, wo wird gewählt, wer wählt, wer wird gewählt? Der zweite betrifft vor allem die Wahlmodalitäten: Gespräche über chancenreiche Kandidaten und Ablauf der Wahlen. In der Realität waren die beiden Komplexe miteinander vermischt. Dennoch möchte ich sie nacheinander behandeln und anschließend den Verlauf einer Papstwahl idealtypisch schildern. Allerdings hoffe ich, die Realitäten dabei nicht allzu sehr zu vernachlässigen.

Bedenken wir den Termin der Papstwahl, so galt generell, daß die Wahl erst nach dem Tod und dem Begräbnis des letzten Papstes zu vollziehen sei¹⁶⁾. Das schloß natürlich Ausnahmen nicht aus. So war Honorius II. 1130 noch nicht bestattet, vielleicht noch nicht einmal gestorben, als sich der Kardinalkanzler Haimerich schon um einen ihm genehmen Nachfolger bemühte; und auch nach Cölestins III. Tod 1198 versammelten sich schon mehrere Kardinäle zur Wahlberatung, während andere Kollegen – unter ihnen der später gewählte Innozenz III. – noch mit den Exequien des Papstes beschäftigt waren¹⁷⁾. Gewöhnlich jedoch sollte bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Wahl am zweiten Tag nach dem Begräbnis beginnen¹⁸⁾. Erst Gregor X. ließ 1274 auf dem 2. Konzil von Lyon den Termin ändern. Fortan galt der zehnte Tag nach dem Tod als Anfangstermin des Konklave¹⁹⁾. Als Grund wird in dem Konzilskanon angegeben, daß so lange auswärtige Kardinäle erwartet werden sollen. Doch dürften auch liturgische Veränderungen eine Rolle gespielt haben, denn etwa seit der gleichen Zeit scheint zum Gedenken an den verstorbenen Papst die Novene zelebriert worden zu sein²⁰⁾.

Schwierig war lange Zeit die Bestimmung des Wahllokals. Vom 11. bis 13. Jahrhundert vollzog sich die Wahl häufig in der Begräbniskirche²¹⁾ – also in der Lateranbasilika oder in St. Peter –, aber auch im Schutz wichtiger Adelsfamilien, meist am Abhang des Palatin²²⁾. Gregor X. hatte 1274 den Palast des verstorbenen Papstes als Wahlort dekretiert, Clemens V.

15) BENSON (wie Anm. 1), S. 162 Anm. 47. Foliot berief sich dabei auf den Codex: The Letters and Charters of Gilbert Foliot, ed. Z. N. BROOKE etc. (Cambridge 1967), Nr. 133, S. 175–177, bes. S. 176 mit Anm. 4.

16) Vgl. die Angabe »Mortuo Romano pontifice et sepulto« in den Ordines des 12. Jahrhunderts: B. SCHIMMELPFENNIG, Ein bisher unbekannter Text zur Wahl, Konsekration und Krönung des Papstes im 12. Jahrhundert, in: AHP 6 (1968), S. 43–70, bes. S. 53 f.

17) Zu 1130 vgl. MALECZEK (wie Anm. 10), S. 220 ff. Zu 1198 vgl. z. B. die Gesta Innocentii pp. III, in: MIGNE, PL 214, Sp. XIX.

18) ZOEPFFEL (wie Anm. 10), S. 15 ff.

19) Ebenda, S. 24 ff. Zum Konzilstext vgl. Anm. 31.

20) Vgl. die Angaben in den Zeremonialtexten (wie Anm. 70). Zum Papstbegräbnis vgl. künftig I. HERKLOTZ, Paris de Grassis' Tractatus de funeribus et exequiis und die Bestattungsfeiern von Päpsten und Kardinälen in Spätmittelalter und Renaissance (im Druck).

21) ZOEPFFEL (wie Anm. 10), S. 11 ff.

22) Wie Anm. 21. Außerdem J. M. WATTERICH, Pontificum Romanorum... vitae 2 (1862, ND 1966), S. 94 ff. (1118), 174–190 (1130), 281 f. (1145); MIGNE, PL 214, Sp. XIX (1198).

einen Palast an dem Ort bestimmt, wo sich die Audientia, der kuriale Gerichtshof, aufhielt²³). Erst seit der Avignoneser Periode bürgerte es sich ein, daß der Papst im kontinuierlich besessenen Papstpalast gewählt wurde (in dem auch die Audientia tagte), so daß daraufhin seit 1455 bis heute der Vatikanpalast der Ort der Papstwahl ist²⁴).

Mit der Bestimmung des Wahlortes verbunden ist die Frage nach der Entstehung des Konklave. Den Begriff kannte schon die Antike; damals bezeichnete er ein verschließbares Gemach²⁵). Auf die Papstwahl angewandt hat ihn wohl als erster der schon genannte Alanus Anglicus²⁶), wenn er forderte, bei Uneinigkeit der Kardinäle müßten »die Römer kommen und die Kardinäle in einem Konklave einschließen und sie zur Übereinstimmung zwingen«. Wann das erste wirkliche Konklave zu datieren ist, bleibt trotz Karl Wenck, der es bei der Wahl Cölestins IV. im Jahre 1241 zu erkennen glaubte²⁷), eine schwierige Frage. Verstehen wir den Begriff wörtlich, so gab es ein Konklave schon in den Jahren 1216 und 1227, als die Perusiner die Papstwähler bedrängten und nötigten²⁸). Vielleicht gab es derartige Umstände sogar schon im 12. Jahrhundert, wenn die Wahlen in Rom im »Schutzbereich« der Frangipani, Pierleoni oder des Senats stattfanden²⁹). Die Papstwähler selbst verwendeten den Ausdruck erstmals 1271³⁰). Und bedenken wir, daß der damals gewählte Gregor X. den technischen Ablauf des Konklave 1274 rechtlich sanktionieren ließ³¹), so kann vom Konklave im eigentlichen Sinne erst seitdem die Rede sein.

Gemäß dem damals beschlossenen Konzilskanon sollte – wie schon erwähnt – die Papstwahl normalerweise im Palast des letzten Papstes stattfinden. Die Kardinäle durften jeweils nur einen Diener haben, außer in schwerwiegenden Fällen; dann standen ihnen zwei Diener zu. Der Konklaveraum sollte durch keine Zwischenwände oder Vorhänge unterteilt sein. Abgesehen vom Zugang zur *secretaria camera* waren alle Türen zu verschließen. Dadurch sollte die Kommunikation nach außen völlig unterbunden sein. Die Speisen waren durch die Fenster zu reichen. Drei Tage nach Beginn des Konklave sollten die Speisen auf je einen Gang pro Mahlzeit beschränkt werden; fünf Tage später durften die Wähler nur noch Brot, Wein und Wasser genießen. Ihre sonstigen Einkünfte aus der Apostolischen Kammer oder aus

23) Wie Anm. 31 und 32.

24) Zu Avignon vgl. Anm. 70. Zu Rom vgl. z. B. M. SOUCHON, Die Papstwahlen in der Zeit des Grossen Schismas, 2 Bde. (1898/99, ND 1970); L. v. PASTOR, Geschichte der Päpste 1–3 (5⁷–1924/25), passim.

25) Thesaurus linguae latinae 4, Sp. 71–73, v. »conclave«.

26) WENCK (wie Anm. 13), S. 106f. Anm. 8: ...*hoc modo, quod veniant Romani et includant cardinales in conclavi et compellant eos consentire.*

27) Ebenda, passim. Dem folgt noch R. N. SWANSON, Artikel »Conclave, Papal«, in Dictionary of the Middle Ages 3 (New York 1983), S. 523b–525a.

28) HERDE (wie Anm. 14), S. 15.

29) Vgl. z. B. ZOEPFEL (wie Anm. 10), S. 14f. u. ö.

30) Ebenda, S. 31. Zur Wahl Gregors X. vgl. HERDE (wie Anm. 14), S. 18ff.; Atti del convegno di studio. VII centenario del 1° conclave (1268–1271) (Viterbo 1975), bes. S. 37–62 (L. GATTO) und 63–68 (N. KAMP).

31) VI 1.6.3: FRIEDBERG 2 (wie Anm. 6), Sp. 946–949; Conc. oecum. decreta (wie Anm. 6), S. 314–318.

Pfründen standen ihnen während der Wahlzeit nicht zu. Ebenso waren gesamtkirchliche Maßnahmen nur in Notfällen erlaubt. Wer dem Konklave anfangs fernblieb oder es zeitweise – etwa aus Krankheitsgründen – verließ, mußte den jeweils bestehenden Stand der Wahl anerkennen. Die Kontrolle des Wahlortes oblag den lokalen Machthabern, die sich durch Eid auf die Einhaltung der Konklavebestimmungen verpflichten mußten.

Gegen den Widerstand vieler Kardinäle 1274 beschlossen und 1276 von Karl von Anjou als Konklavehüter rigoros angewandt, wurde der Konzilsbeschluß 1276 von Hadrian V. und Johannes XXI. auf Wunsch der Kardinäle aufgehoben und erst wieder 1294 von Cölestin V. erneut in Kraft gesetzt³²⁾; seitdem blieb er die wichtigste Grundlage für den Vollzug der Papstwahl. Dennoch war er Wandlungen unterworfen. Clemens V. verbot in seiner Konstitution »Ne Romani«³³⁾ den Kardinälen jurisdiktionelle Tätigkeiten während der Sedisvakanz³⁴⁾ und Abänderungen an Gregors X. Dekret. Als Wahlort galt der Aufenthaltsort der Audientia. Bei Abbruch der Wahl sollten die verantwortlichen Machthaber schnell für deren Neubeginn sorgen; für den Ablauf des Konklave war nun der Kämmerer zuständig. Jeder Kardinal, auch ein Suspendierter oder ein Exkommunizierter, sollte wählen können. Hatte sich dieser Papst hart den Wünschen seiner Wähler verweigert – schließlich war er nie Kardinal gewesen –, so tat 1351 Clemens VI. seinem Namen voll Genüge. Er milderte das Los der Wähler, indem er ihnen zwei Diener zugestand und die Untergliederung der Konklaveräume in »Einzelappartements« zugestand³⁵⁾.

Mit der Referierung des Inhaltes der Wahlkonstitutionen seit 1274 habe ich den zeitlichen Zusammenhang von Einzelbestimmungen andeuten wollen, damit zugleich aber schon über die Thematik des Wahlortes hinaus andere Details berührt.

Relativ unkompliziert scheint die Frage zu beantworten zu sein, wer wählen darf, denn schließlich hatte ja das 3. Laterankonzil die Kardinäle als alleinige Papstwähler bestimmt, und zwar ohne Unterscheidung der drei Ranggruppen. Sehen wir von der Wahl Martins V. im Jahre 1417 ab, als auch Vertreter der Konstanzer Konzilsnationen an der Wahl teilnahmen³⁶⁾, so blieb das Exklusivrecht tatsächlich bis heute gültig. Doch innerhalb dessen gab es zwei

32) HERDE (wie Anm. 14), S. 23 ff., 33–41.

33) Clem. 1.3.2: FRIEDBERG 2 (wie Anm. 6), Sp. 1135 f. Zur Entstehungsgeschichte vgl. B. SCHIMMELPFENIG, Die Zeremonienbücher der römischen Kurie im Mittelalter (1973), S. 60 f., 191–194 (Text XXII); DERS., Zur Glossierung kanonistischer Texte an der Kurie in Avignon, in: Bulletin of Med. Can. Law N. S. 2 (1972), S. 33–43, hier S. 36.

34) Wie Anm. 33; außerdem vgl. M. DYKMANS, Les pouvoirs des cardinaux pendant la vacance du Saint Siège d'après un nouveau manuscrit de Jacques Stefaneschi, in: Arch. d. Soc. Rom. di storia patria 104 (1981, ersch. 1983), S. 119–145; Atti (wie Anm. 30), S. 69–96 (E. PETRUCCI).

35) Neueste Edition bei M. DYKMANS, Le cérémonial papal de la fin du moyen âge à la Renaissance 3 (Brüssel/Rom 1983), S. 280 f.

36) A. TRUTTMANN, Das Konklave auf dem Konzil von Konstanz (Phil. Diss. Konstanz 1899).

Probleme, die zeitweise umstritten waren. Das erste betraf die Frage der Selbstwahl³⁷⁾. Weil dieses jedoch mit den Wahlmodalitäten zusammenhing, werde ich erst später darauf eingehen. Das andere Problem bezog sich auf den eventuellen Ausschluß von Wählern, vor allem von abwesenden oder mit Kirchenstrafen belegten Kardinälen. Hinsichtlich der ersteren hatte Innozenz IV. zur schnelleren Regelung der Nachfolge durch eine Konstitution bestimmen wollen³⁸⁾, daß die Wahl ohne Warten auf abwesende Kardinäle durchgeführt werden solle. Allerdings trat diese Bestimmung – wohl aufgrund des Widerstandes der Kardinäle – nie in Kraft; andernfalls hätte sie die Gefahr eines Schismas eher vergrößert als verringert. Den Zeitumständen angemessener war die seit 1274 beziehungsweise 1294 gültige Regelung, etwa zehn Tage auf auswärtige Kardinäle zu warten und später kommende noch zum Wahlgeschäft zuzulassen. Die zweite Möglichkeit des Ausschlusses war erstmals 1303 angesichts der von Bonifaz VIII. exkommunizierten Colonna-Kardinäle deutlich geworden³⁹⁾. Schon Benedikt XI. hat deshalb 1304 auf dem Totenbett alle Kardinäle von etwaigen Irregularitäten befreit und somit als Wähler zugelassen⁴⁰⁾. Clemens V. hat dann, wie schon erwähnt, Kirchenstrafen als Wahlhindernis durch Gesetz abgeschafft⁴¹⁾. Eine dritte, allerdings selten auftretende Möglichkeit betraf Kardinäle, die noch nicht feierlich kreiert waren. So beteiligte sich 1362 an der Wahl Urbans V. ein noch nicht ordinierter Kardinal; doch galt dies als Ausnahme vom geltenden Recht⁴²⁾.

Weiter als das aktive war und ist das passive Wahlrecht gefaßt. Theoretisch kann noch heute jeder männliche Katholik gewählt werden⁴³⁾. Doch war schon seit den Wahldekreten von 769 und 1059 das passive Wahlrecht immer stärker auf den Kardinalklerus eingeschränkt worden⁴⁴⁾. Und wie die Papstwahlen seit dem 12. Jahrhundert zeigen, wurde diese Einschränkung auch weitgehend praktiziert⁴⁵⁾. Allerdings wurden lange Zeit hindurch vor allem Nichtbischofe gewählt, was hinsichtlich der päpstlichen Vollgewalt neue Probleme schuf⁴⁶⁾.

37) H. SINGER, *Das c. Quia frequenter*, ein nie in Geltung gewesenes »Papstwahldekret« Innocenz' IV., in: ZRG KA 6 (1916), S. 1–140; E. HOYER, *Die Selbstwahl vor, in und nach der Goldenen Bulle*, in: ZRG GA 42 (1921), S. 1–109, bes. S. 14 ff. u. 25 ff.

38) SINGER (wie Anm. 37), S. 13 ff.

39) Vgl. H. FINKE, *Aus den Tagen Bonifaz' VIII.* (1902, ND Rom 1964), S. 275 ff.

40) SCHIMMELPFENNIG, *Zeremonienbücher* (wie Anm. 33), S. 188 (Text XVIII).

41) Wie Anm. 33.

42) E. BALUZE–G. MOLLAT, *Vitae paparum Avenionensium* 1 (Paris 1916), S. 350 f. (1. Vita).

43) Vgl. die Konstitution Pauls VI. vom 1. 10. 1975 »Romano Pontifici eligendo«, in: *Acta Apost. Sedis* 67 (1975), S. 609–645; dazu G. MAY, *Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung*, in: *Ex Aequo et Bono*, Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag (1977), S. 231–262, bes. S. 253 f.

44) Vgl. die Texte bei G. J. EBERS, *Der Papst und die Römische Kurie*, I. Wahl, Ordination und Krönung des Papstes (1916), S. 21 ff. Vgl. dazu auch die Besprechung des Buches von W. IMKAMP (wie Anm. 2) durch K. PENNINGTON, in: ZRG KA 72 (1986), S. 417–428, hier: S. 426 f.

45) Keine Kardinäle waren im 12. und 13. Jh.: Kalixt II., Eugen III., Urban IV., Gregor X., Cölestin V.

46) Vgl. zuletzt B. SCHIMMELPFENNIG, *Die Krönung des Papstes im Mittelalter dargestellt am Beispiel der Krönung Pius' II.* (3. 9. 1458), in: *QFIAB* 54 (1974), S. 192–270, bes. S. 250 ff.; C. G. FÜRST, »Statim ordinetur episcopus«, in: *Ex Aequo et Bono* (wie Anm. 43), S. 45–65; IMKAMP (wie Anm. 2), bes. S. 307 ff.

Wenden wir uns jetzt dem zweiten Fragenkomplex zu, so ist die erste Frage, nämlich die nach den Vorgesprächen, am schwersten zu beantworten, denn von zwiespältigen Wahlen wie 1130 und 1159 abgesehen berichten die Quellen selten über derartige Verhandlungen⁴⁷⁾. Beginnen konnten diese schon zu Lebzeiten des letzten Papstes; das bezeugen Nachrichten zu 1198⁴⁸⁾ und 1304⁴⁹⁾. Doch stand dem an den Gesprächen beteiligten Papst kein Recht auf Designation zu⁵⁰⁾. Folgenreicher dürften die Gespräche nach dem Tod des Papstes gewesen sein, also vor und nach dem Begräbnis und an den Tagen zwischen Begräbnis und Wahlbeginn. Allerdings hoben noch im 14. Jahrhundert Wahlanleitungen hervor, daß diese Gespräche nicht im Plenum, sondern nur zwischen einzelnen Kardinälen geführt werden dürften⁵¹⁾. Der Inhalt der Gespräche variierte je nach den einzelnen Epochen. Unterhaltungen und Streitgespräche über potentielle Kandidaten hat es wohl immer gegeben. Während aber bis zu Gregor X. auch Ort, Zeitpunkt und Modalitäten der Wahl jeweils neu beraten werden mußten, waren derartige Vereinbarungen infolge der seit 1274 erlassenen Konklaveordnungen weitgehend hinfällig geworden. Dafür kam im 14. Jahrhundert ein neues Beratungsthema hinzu: das eventueller Wahlkapitulationen, die seit 1352 bekannt sind. Allerdings gelang es den Kardinälen nie, die Einhaltung der von allen Wählern beschworenen Kapitulation durch den neugewählten Papst durchzusetzen⁵²⁾.

Im Jahre 1215 legte das 4. Laterankonzil fest, daß kirchliche Wahlen nur noch in Form des Scrutinium, des Kompromisses oder der Inspiration vollzogen werden dürften⁵³⁾. Zwar war die Papstwahl in dem Kanon nicht erwähnt – spätere Wahlanleitungen bestimmten sogar, daß der Kanon bei der Papstwahl nicht gelten solle⁵⁴⁾ –, doch zeigen die Abläufe der Wahlen, daß auch bei der Bestimmung eines neuen Papstes nur diese drei Formen angewandt wurden⁵⁵⁾. Und Wahlberichte des 11. und 12. Jahrhunderts deuten an, daß alle drei Formen auch schon vorher praktiziert worden waren. – Vielleicht bezog sich auch die von mir am Anfang aus Huguccio zitierte »Nomination der Wähler« auf die Bestimmung von Kompromissaren oder Skrutatoren.

u. 311 ff.; DERS., *Sicut Papa Verus. Der Anfang der Primatialgewalt beim noch nicht zum Bischof geweihten Elekten in Theorie und Praxis Papst Innocenz' III.*, in: *Apollinaris* 49 (1976), S. 106–132.

47) Zum 12. Jh. vgl. ZOEPFFEL (wie Anm. 10), S. 5–28.

48) Zuletzt MALECZEK (wie Anm. 10), S. 115, 263 f., 273 f.

49) Wie Anm. 40.

50) Zu angeblichen Designationsversuchen 1159 und 1198 vgl. MALECZEK (wie Anm. 10), S. 115, 230 ff., 263 f., 273 f. Generell F. GILLMANN, *Die Designation des Nachfolgers durch den Papst nach dem Urteil der Dekretglossatoren des zwölften Jahrhunderts*, in: *Arch. f. kath. Kirchenrecht* 90 (1910), S. 407–417.

51) Vgl. unten S. 184 u. 185.

52) J. LULVÈS, *Päpstliche Wahlkapitulationen*, in: *QFIAB* 12 (1909), S. 212–235; W. ULLMANN, *The Legal Validity of the Papal Electoral Pacts*, in: *Eph. Iur. Can.* 12 (1956), S. 3–35.

53) X 1.6.42: FRIEDBERG 2 (wie Anm. 6), Sp. 88 f.; *Conc. oecum. decreta* (wie Anm. 6), S. 246 f.

54) SCHIMMELPFENNIG, *Zeremonienbücher* (wie Anm. 33), S. 190 (Text XX 4); M. DYKMANS, *Le cérémonial papal...* (wie Anm. 35), 2 (Brüssel/Rom 1981), S. 264; SINGER (wie Anm. 37), S. 55.

55) Vgl. z. B. ZOEPFFEL (wie Anm. 10), S. 29–122; HERDE (wie Anm. 14), *passim*.

Bekannt ist die im Jahr 1073, wohl durch Hugo Candidus, bewirkte Inspirationswahl Gregors VII.; den Versuch einer Inspirationswahl machte vielleicht auch 1130 der spätere Anaklet II., als er einen seiner Kollegen »mit Hand und Stimme« bezeichnete⁵⁶⁾. – Allerdings war 1130 ursprünglich eine Kompromißwahl vorgesehen gewesen, deren Durchführung vor allem am Kardinal Haimerich scheiterte⁵⁷⁾. – Als Verfahren nicht formulierbar, gab es später Inspirationswahlen nur noch äußerst selten, so wohl 1294 bei der Wahl Cölestins V.⁵⁸⁾, vielleicht auch 1342 bei der Wahl Clemens' VI.⁵⁹⁾ und 1417 bei der Wahl Martins V.⁶⁰⁾.

Beliebter war, gerade wegen der häufigen Spannungen im Wählergremium, die Kompromißwahl⁶¹⁾. Allerdings war lange nicht festgelegt, wieviele Kompromissare zu bestimmen seien: 1130 waren acht vorgesehen, 1216 und 1227 gab es zwei, 1271 sechs. Bekannt ist die von Giovanni Villani überlieferte und lange Zeit geglaubte Anekdote⁶²⁾ zu 1316, daß Jacques Duèze, zum einzigen Kompromissar bestellt, sich selbst gewählt habe. Nicht fixiert war außerdem lange Zeit, aus welchen Kardinalsgruppen die Kompromissare zu bestimmen seien; so fungierten 1216 zwei Kardinalbischöfe, 1271 fünf Diakone und ein Presbyter⁶³⁾. Doch sahen im 14. Jahrhundert zu Beginn der Wahlen verlesene Anleitungen vor, daß je ein Vertreter von jeder der drei Gruppen als Kompromissar zu bestimmen sei⁶⁴⁾. Weil das Votum der Kompromissare möglichst einstimmig sein sollte, war zumindest potentiell eine Selbstwahl gerade bei der Kompromißwahl am häufigsten zu erwarten⁶⁵⁾.

Doch auch beim Scrutinium war eine Selbstwahl nicht ausgeschlossen; Wahlberichte des 15. Jahrhunderts deuten sogar an, daß zur Erzielung der Zweidrittelmehrheit die Stimme des Mehrheitskandidaten mitgerechnet wurde⁶⁶⁾. Schon Innozenz III. war 1198 durch ein schriftlich durchgeführtes Scrutinium gewählt worden⁶⁷⁾. Im 13. und frühen 14. Jahrhundert wurden die Modalitäten noch verfeinert und die Skrutinienwahl zur am häufigsten angewandten Wahlform. Ich werde darauf eingehen, wenn ich im folgenden den Ablauf einer Wahl schildere.

56) WATTERICH (wie Anm. 22), S. 185–187; Wahlanzeige der Wähler Anaklets II.

57) Vgl. zuletzt MALECZEK (wie Anm. 10), S. 217f., 220ff.

58) HERDE (wie Anm. 14), S. 32f.

59) BALUZE-MOLLAT (wie Anm. 42), S. 263 (2. Vita); vgl. auch Jean de HOCSEM, *Chronique*, ed. G. KURTH (Brüssel o. J.), S. 308.

60) Wie Anm. 36.

61) HERDE, *passim*.

62) SINGER (wie Anm. 37), S. 76ff.; HOYER (wie Anm. 37), S. 26ff. Zur Wahl vgl. J. ASAL, *Die Wahl Johanns XXII.* (Abhh. z. Mittl. u. Neueren Gesch. 20) (1910).

63) Zu 1271 vgl. L. GATTO, *Il pontificato di Gregorio X (1271–1276)* (Rom 1959), S. 25f.

64) DYKMANS 2 (wie Anm. 54), S. 257f.

65) SINGER (wie Anm. 37), S. 50ff.

66) Ebenda, S. 68ff.

67) *Gesta Innocentii pp. III*, in: MIGNE, PL 214, Sp. XIX.

2. Der Verlauf einer Papstwahl

Alle wichtigen Details einer Papstwahl im 12. oder 13. Jahrhundert zu beschreiben, ist nicht möglich. Gewöhnlich berichten die Quellen nur summarisch über die Wahlen. Und fallen sie ausführlicher aus, so sind sie – wie etwa zu den Wahlen von 1130 oder 1159 – von Parteiinteressen geprägt⁶⁸⁾ oder sie enthalten – wie zur Sedisvakanz von 1268 bis 1271⁶⁹⁾ – nicht alle Fakten. Daher habe ich mich für einen Text aus dem späten 14. Jahrhundert entschieden⁷⁰⁾. Er hat zum einen den Vorteil, daß schon alle wichtigen Papstwahlbestimmungen des Mittelalters galten. Zum anderen bürgt sein Auftraggeber und partieller Mitautor dafür, daß der Text auch weitgehend angewandt wurde: François de Conzié, der – eine Art Talleyrand des Großen Schismas – seit 1383 für fast fünfzig Jahre Kämmerer, also auch für das Konklave Verantwortlicher, erst der avignonesischen Päpste Clemens VII. und Benedikt XIII., dann der beiden Pisaner Päpste und schließlich der Unionspäpste Martin V. und Eugen IV. war, bis er Ende 1431 starb⁷¹⁾. Verständlich, daß sein Zeremonienbuch vor allem die Punkte betont, die für den Kämmerer wichtig waren.

Wenn ein Papst den Tod nahen fühlt, soll er die Kardinäle rufen lassen, ihnen Bitten für seine Seele auftragen, den christlichen Glauben bekennen und seine Verfehlungen reuig eingestehen. Anschließend soll er sie mahnen, nach seinem Tode einmütig und einträchtig, unter Hintanstellung aller Affekte, den zum Nachfolger zu wählen, der am besten und geeignetsten für das Kirchenregiment zu sein scheint. Bei dieser Gelegenheit darf er ihnen auch – aus eigenem Antrieb oder auf Bitten der Kardinäle – seine Favoriten nennen. Schließlich kann er ihnen einen vollkommenen Ablass erteilen, damit sie unbefleckt die folgenden Pflichten erfüllen können.

Ist der Papst verschieden, stellt der Kämmerer mit seinen Gehilfen ein Besitzinventar auf und läßt den Papstpalast bis auf ein kontrollierbares Portal schließen. Der Prior der Kardinalbischöfe läßt dann alle Kardinäle in den Palast rufen, wo sie sich in der *camera paramenti* zusammen mit dem Kämmerer und dessen Helfern versammeln. Dort zeigt der Vizekanzler, dessen Amt mit dem Tod des Papstes erloschen ist, die Matrizen der päpstlichen Bulle und läßt die mit dem Namen des letzten Papstes zerstören, so daß sie nicht mehr zum Siegeln zu gebrauchen ist. Die andere Matrize, mit dem Bild der Apostelfürsten, wird versiegelt und dem Kämmerer übergeben.

Anschließend beraten die Kardinäle über Ort und Termin des Begräbnisses, über den Zelebranten und den Prädikanten, sofern dies nicht schon zu Lebzeiten des Papstes geregelt

68) Zuletzt MALECZEK (wie Anm. 10), S. 220ff., 230ff.

69) GATTO (wie Anm. 63), S. 9–27; HERDE (wie Anm. 14), S. 18ff.

70) DYKMANS 3 (wie Anm. 35), S. 262–294. Einige Punkte sind etwas anders beschrieben vom päpstlichen *sacrista* und *confessor* Petrus Amelii: DERS., *Le cérémonial papal...* (wie Anm. 35) 4 (Brüssel/Rom 1985), S. 216–233.

71) Vgl. zuletzt SCHIMMELPFENNIG, *Zeremonienbücher* (wie Anm. 33), S. 120–126; DYKMANS 3 (wie Anm. 35), S. 70ff.; M. HAYEZ, François de Conzié, in: *Lex. des MA 3* (1984), Sp. 212f.

worden ist; ebenso regeln sie die Vigilien, die am Vorabend der Exequien in der Palastkapelle zu halten sind. Dabei haben sie darauf zu achten, daß das Begräbnis nicht allzu lang hinausgeschoben wird, denn die Novene muß gewährleistet und das Konklave am zehnten Tag nach dem Tode betreten werden. Für die Finanzen nicht unwichtig, entscheiden sie auch über Größe und Gewicht der Kerzen, von denen 300 für das Begräbnis, je 50 für jeden folgenden Tag und 100 für den neunten Tag erforderlich sind. Schließlich bestimmen sie noch zur Abwehr von Aufruhr einen Stadthauptmann sowie aus dem Adel stammende Konklavewächter. Letztere haben unter der Oberaufsicht des Kämmerers die Zugänge zum Konklave zu kontrollieren.

Direkt nach dem Begräbnis versammeln sich die Kardinäle wiederum im Palast, diesmal im Konsistorium, und bestimmen drei aus ihrer Mitte, die ein Inventar über die der römischen Kirche gehörenden Mobilien erstellen, unter Assistenz des Kämmerers und des engeren Hofstaats. Noch am selben Tag beginnt der Kämmerer mit der Vorbereitung des Konklave, vor allem mit den dafür nötigen Umbauten. Zu diesen gehört, daß alle Zugänge zum Konklave – außer den Zugängen »ad cameras secretas pro natura« – zugemauert werden. Die Möglichkeit der Gespräche »apud latrinas« bleibt also gewahrt. Ebenso werden alle niedrig gelegenen Fenster vermauert. Gleichfalls noch an diesem Tag melden die Kardinäle den Königen, wichtigen Fürsten und Prälaten das Ableben des Papstes. An den folgenden Tagen der Novene versammeln sich die Kardinäle jeweils nach dem Gottesdienst wieder im Palast und verhandeln über wichtige Geschäfte. Doch ist es ihnen verboten, irgendwelche Wahlangelegenheiten gemeinsam zu behandeln; lediglich einzeln und an getrennten Orten dürfen sie darüber sprechen.

Sobald der für das Konklave bestimmte Ort vorbereitet und gereinigt ist, wird die Zahl der Wähler fixiert und gemäß deren Anzahl der Raum in Bettstellen aufgeteilt. Deren Zuweisung obliegt dem Kämmerer des Kardinalkollegs, der dafür die Kämmerer der einzelnen Kardinäle herbeizitiert. Die Namen der Wähler werden auf einzelne Zettel geschrieben, diese gefaltet und in die Kapuze eines Kammerklerikers gesteckt. Wie bei der Lotterie zieht der Kämmerer des Kollegs die einzelnen Lose und steckt sie, am oberen Ende des Raumes beginnend, ungeöffnet an die Bettstellen. Damit soll Betrug vermieden und die Gleichheit der Wähler gewahrt werden. Ein anderer Kammerkleriker öffnet die Lose und verkündet den jeweiligen Kardinalsnamen. Dasselbe Verfahren wird auch hinsichtlich der noch abwesenden Kardinäle angewandt. Die vom päpstlichen Kämmerer vorzunehmende Ausstattung der durch Zwischenwände oder Vorhänge getrennten Bettstellen ist recht umfangreich. Sie reicht von Bett und Stuhl über Bilder, liturgische Bücher, Schreibmaterial und verschiedene Gefäße bis hin zu Nachtgeschirr und Rosenwasser. Wo und wie die Diener der Kardinäle untergebracht werden, wird nicht beschrieben.

Am zehnten Tag nach dem Tod des letzten Papstes hören die Kardinäle die letzte Messe der Novene und anschließend ein Hochamt zum Heiligen Geist. Danach verabreden sie die Stunde, in der sie das Konklave betreten wollen. Nach dem Mittagessen in ihren Livreen ermahnen sie ihr Personal zu Ruhe und Ordnung, vor allem warnen sie vor Kämpfen mit den

Familiaren anderer Kardinäle sowie vor Dieben und Räubern. Außerdem inventarisieren sie ihre Habe und verfassen für den Notfall ein Testament.

Die Stunde naht; ein Becken dröhnt – es muß so groß sein, daß es in der ganzen Stadt zu hören ist. Ohne Verzug eilt jeder Kardinal mit den beiden von ihm ausgewählten Dienern zum Papstpalast, dessen Hauptportal geöffnet ist. Die Wähler versammeln sich wieder in der *camera paramenti*, die während des Konklave gemeinsamen Beratungen, Wahlbefragungen und den morgendlichen Messen dient. An der Stelle des Papstthrons erhebt sich jetzt dort ein Altar, davor stehen die Bänke für die Kardinäle – rechts vom Altar für die Bischöfe und Priester, links für die Diakone. Nachdem auch der letzte Wähler eingetroffen ist, inspiziert jeder seine Bettstatt. Dort suchen ihn noch anwesende Nichtwähler auf, die sich ihm für den Fall seiner Wahl empfehlen. Dem folgen Dank und Kuß seitens des so Geehrten. Anschließend verlassen alle Fremden das Konklave, desgleichen der Kämmerer und die Konklavewächter, die die Tür von außen fest verschließen. Die Wahl kann beginnen.

Innen und außen setzen nun aufreibende Tätigkeiten ein. Draußen hat der Kämmerer darauf zu achten, daß hinsichtlich der Speisen die Papstwahlbestimmungen befolgt werden: an den ersten drei Tagen dürfen die Kardinäle soviel essen, wie sie wollen; dann steht ihnen nur noch ein Gang pro Mahlzeit zu. – Dessen Reduzierung auf Brot und Wasser brauchten sie seit Clemens V. nicht mehr zu befürchten. – Die Konklavewächter hüten den Eingang und die zugemauerten Türen und Fenster. Vor jeder Mahlzeit prüfen sie gemäß den Konstitutionen Zahl und Qualität der Speisen, durchsuchen sie nach geheimen Botschaften, prüfen alle Gefäße, ob sie einen zweiten Boden haben. Dasselbe machen sie mit für die Kardinäle bestimmtem Konfekt.

Deren anstrengende Tage beginnen morgens mit dem Brevierlesen, das leise gesprochen werden muß, um keinen zu stören. Dem folgen zwei stille Messen: die eine vom Tage, die andere als Spezialmesse für die Sedisvakanz. Der erste Konklavetag ist ohne weitere Geschäftsordnung. Vielmehr besuchen sich die Kardinäle gegenseitig – nicht jedoch im Gremium – und bereden »particulariter et secreta«, was ihnen wichtig erscheint – also wohl vor allem mögliche Kandidaturen. Am zweiten Tag bleiben sie nach den beiden Messen in der *camera paramenti* und hören eine Ansprache des Priors der Kardinalbischöfe, der sie ermahnt, für die kommende Wahl von Gott Hilfe zu erfliehen und den Nutzen für die Gesamtkirche zu beachten. Anschließend beraten und beschließen sie die Wahlform. Und wenn sie sich geeinigt haben, wählen sie – entsprechend der beschlossenen Form – Kompromissare oder Skrutatoren. Anschließend löst sich die Versammlung wieder auf, Beratungen über eine Wahlkapitulation sind nicht genannt. Sollten die Kardinäle jedoch »in plena concordia« sein, brauchen sie keine der beiden Wahlformen zu bestimmen, sondern können gleich zur Wahl, also zur Inspirationswahl, schreiten. In diesem Fall steht einer von ihnen auf und schlägt einen Kardinal oder Auswärtigen als Kandidaten vor, indem er verkündet: »... ego ipsum nomino et eligo in papam et Romanae ecclesiae summum pontificem et pastorem«. Wenn jeder andere oder zumindest zwei Drittel mit der Formel »Et ego idem dico et facio« zustimmen, ist die Wahl vollzogen, denn das letzte Drittel kann diesen

Wahlmodus nicht verhindern, auch nicht durch die ausdrückliche Forderung nach einem Scrutinium.

Hiermit endet vorerst Conziés Text. Doch fügt er noch einen Verweis auf andere Wahlbestimmungen an, die am heute verlorenen Beginn seines Buches standen. Überliefert sind sie als erste Kapitel⁷²⁾ des, seit Mabillon, sogenannten »Ordo Romanus XIV«. Weil sie entweder aus Wahlprotokollen von 1305 und 1316 stammen oder zu Beginn dieser und der folgenden Wahlen als Anleitungen verlesen wurden, geben sie meines Erachtens die Wahlformen des Kompromisses und Scrutinium realitätsnah wieder. Zur Ergänzung benutze ich noch die Anzeige⁷³⁾ der Wähler von 1305 an den von ihnen gewählten Clemens V.

Wenden wir uns der Kompromißwahl zu, so ist zuerst einmal wichtig, daß sie nicht praktiziert werden darf, sofern auch nur ein Wähler die Scrutiniumwahl verlangt. Zumindest hierbei ist also Einmütigkeit erforderlich. Die Wahl der drei Kompromissare erfolgt getrennt in den einzelnen Gruppen, gleichfalls wieder einmütig. Der Text ist nicht in allen Punkten ganz klar; doch scheint es so gewesen zu sein, daß erst die Bischöfe, dann die Presbyter, schließlich die Diakone je einen Vertreter aus den drei Gruppen zu Kompromissaren wählen. – Dies bedeutete faktisch, daß zumindest noch bei der Wahl der Kompromissare die Bischöfe entsprechend dem Papstwahldekret von 1059 ein gewisses Vorwahlrecht besaßen und mit ihrem Votum die Entscheidung der beiden anderen Gruppen vorprägten. – Mit dem Votum verbunden ist der Auftrag an die Kompromissare, einen aus ihrer Mitte, einen anderen Kardinal oder einen Auswärtigen »concorditer« zum Papst zu wählen. Allerdings soll dieser Auftrag nur solange dauern, wie die mit Zustimmung der einzelnen Kompromissare angezündete Kerze oder Fackel brennt. – Bei Papstwahlen des 13. Jahrhunderts nicht genannt, war diese Kerze schon damals bei Bischofs- und Abtwahlen wichtig, denn erst nach dem Abbrennen vollendete Wahlen konnten kassiert werden⁷⁴⁾. – Die Kompromissare arbeiten demnach unter Zeitdruck. Zuerst beraten sie über ihre eigenen Personen; dabei muß der, über den sie reden, den Raum verlassen. Hingegen behandeln sie die anderen Kardinäle natürlich gemeinsam. Aus Gründen des Personenschutzes werden ihre Verhandlungen nicht protokolliert. Erst wenn sie sich geeinigt haben, wird das Ergebnis schriftlich formuliert und von jedem von ihnen unterschrieben. Dann jedoch ist eine Revozierung nicht mehr möglich. Folglich sind auch die übrigen Kardinäle an diese Entscheidung gebunden.

Klang bisher alles einfach, so ist nun doch ein Problem zu erörtern: Können die Kompromissare, nachdem sie gewählt sind, revoziert werden oder nicht? Eine Antwort auf diese Frage ist deshalb schwer, weil der bisher referierte Text in zwei Versionen überliefert ist. In der einen, die ich ediert habe und die nach dem Zeugnis des Kanonisten und Kardinals

72) DYKMANS 2 (wie Anm. 54), S. 257–269; vgl. dazu auch SCHIMMELPFENNIG, Zeremonienbücher (wie Anm. 33), S. 59–61, 66–70 u. 190f.

73) J. D. MANSI, Sacrorum conciliorum... collectio 25, Sp. 124–127.

74) DYKMANS 2 (wie Anm. 54), S. 158f. Vgl. auch P. VIOLLET, Les élections ecclésiastiques au moyen âge d'après Guillaume de Mandagout, in: Revue Cath. des Eglises 4 (1907), S. 65–91, hier: S. 84f.

Petrus Bertrandi im Konklave von 1334 verlesen worden war⁷⁵⁾, wird die Frage unter Hinweis auf die *Glossa ordinaria* zur Dekretale⁷⁶⁾ »In causis« verneint. Hingegen hat die im *Ordo Romanus XIV* tradierte Fassung⁷⁷⁾ den Hinweis weggelassen und dafür in einem Zusatz die Frage für den Fall bejaht, daß die Kompromissare noch keinen Papst gewählt haben. Ein weiterer Zusatz erklärt, diese Antwort entspräche zwar nicht dem Recht, gelte jedoch solange, bis die Kardinäle mit Zweidrittelmehrheit eine Änderung beschlössen. Mangels genauer Quellen bleibt es ungewiß, welche der beiden Möglichkeiten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts galt.

Allerdings ist diese Überlegung weitgehend akademisch, denn seit dem 14. Jahrhundert wurde die Wahl durch *Scrutinium* immer mehr zur üblichen Form⁷⁸⁾. Bei dieser gibt es zwei Vorwahlen, denn es müssen zwei Trios von Skrutatoren gewählt werden: die Skrutatoren, die das Kolleg befragen, und diejenigen, die die Skrutatoren befragen. Beide Gruppen bestehen – analog zu den Kompromissaren – aus je einem Bischof, Presbyter und Diakon. Zuerst verbleiben die *scrutatores scrutatorum* im Wahlraum, befragen geheim und einzeln die Skrutatoren des Kollegs und schreiben die Voten auf: zuerst das des Bischofs, dann des Presbyters, schließlich des Diakons, wobei ihr Diakon der Schriftführer ist. Dann verlassen sie den Raum unter Mitnahme der Voten. Die zurückbleibenden Skrutatoren des Kollegs befragen nun einen Kardinal nach dem anderen gemäß der Anciennität in den drei Gruppen. Auch bei ihnen ist der Diakon der Schriftführer. Jeder Votierende kann mit der Formel »nomino et eligo« mehrere Kandidaten, unter diesen auch Auswärtige, nennen. Sein Votum wird ihm vom Schriftführer gezeitigt, damit kein Irrtum entstehen kann.

Nach dem Ende der Befragung kehren alle Kardinäle in den Wahlraum, also in die *camera paramenti*, zurück und setzen sich entsprechend ihrem Range. Auf Anfrage geben sie die Erlaubnis, daß die Voten verlesen werden. Daraufhin liest der Diakon der Skrutatoren des Kollegs ein- oder mehrmals die Voten vor, anschließend geschieht das Gleiche mit den Voten der Kollegsskrutatoren. Bei der Verlesung notiert ein anderer Kardinal auf einem Blatt (*cedula*) den Namen jedes Wählers und dahinter die von ihm Gewählten, und zwar wieder in der hierarchischen Rangfolge. Sind alle Voten verlesen, geschieht dasselbe mit dem erwähnten Blatt, so daß erkannt werden kann, ob ein Kandidat schon die Zweidrittelmehrheit erhalten hat. Wenn mehrere von mindestens zwei Dritteln gewählt wurden, gilt keiner als gewählt; vielmehr muß das *Scrutinium* neu beginnen. Hat jedoch ein Kandidat eine einfache Mehrheit, so können ihm andere durch Akzeß ihre Stimme geben, damit er die Zweidrittelmehrheit

75) SCHIMMELPFENNIG, Zeremonienbücher (wie Anm. 33), S. 190f. (Text XXI 6). Vgl. dazu auch SINGER (wie Anm. 37), S. 137–140.

76) Glo. ord. zu X 1.6.30, Casus u.v. »Cum res non esset integra«.

77) DYKMANS 2 (wie Anm. 54), S. 265–267 (Text 9 Abs. 6–8).

78) Vgl. dazu die Äußerung Patrizi's *Alius modus est et magis tritus procedendi per viam scrutinii*: M. DYKMANS, L'oeuvre de Patrizi Piccolomini 1 (Città del Vaticano 1980), S. 45 Abs. 43. Bei der Kompromißwahl (S. 44f. Abs. 40–42) hat Patrizi das problematische Kapitel betr. Kompromissare nicht übernommen.

erhält. Der Akzeß ist erst recht üblich, wenn nur einer die Zweidrittelmehrheit schon aufgrund der schriftlichen Voten besitzt. Verglichen wird nur die Stimmzahl, nicht die Idoneität.

Sollte sich trotz mehrerer Skrutinien nicht die nötige Mehrheit ergeben, so kann die schon beschriebene Kompromißwahl als Verfahren bestimmt werden, evtl. auch der sogenannte »eingeschränkte Kompromiß«, also die *electio per unum*⁷⁹⁾. Üblich, wenn auch nicht nötig, ist die *communis electio*, die Verkündigung der nach Akzeß und Konsens erreichten *concordia* des Kollegs.

Nicht erwähnt wird – außer bei der Wahl eines Auswärtigen⁸⁰⁾ – der von Hostiensis⁸¹⁾ für notwendig erachtete Konsens des Gewählten, durch den ja erst die von mir zu Beginn genannte geistliche Ehe zwischen Wählern und Gewähltem geschlossen wird. Doch ergab sich dieser Konsens entweder faktisch durch den Akzeß des Gewählten nach dem Scrutinium bzw. Kompromiß oder durch die der Wahl unmittelbar folgenden Akte.

Direkt nach der Wahl nämlich⁸²⁾ nimmt der Prior der Diakone dem Gewählten die Oberkleidung ab, bekleidet ihn mit der römischen Alba und Stola. Dann immantiert er ihn mit den Worten: »Ich investiere Dich mit dem Papsttum, damit Du der Stadt und dem Erdkreis vorstehst«, steckt ihm den von den Vorgängern benutzten Ring⁸³⁾ an den Finger und setzt ihm die Mitra aufs Haupt. Schließlich fragt er ihn nach seinem neuen Namen. Ist dies geschehen, führt er ihn zu einem Thron, wo der Gewählte, mit roten Schuhen versehen, die Kardinäle zur ersten Reverenz empfängt. Daran anschließend wird wohl dem Volk die Wahl verkündet.

3. Aspekte der Bischofswahl

Viele Veränderungen, die wir bei der Papstwahl erkennen konnten, lassen sich auch bei der Bischofswahl beobachten. Ich werde nur die m.E. wichtigsten Übereinstimmungen und Unterschiede nennen. Das empfiehlt sich deshalb, weil es bei der großen Anzahl und geographischen Streuung der Bistümer natürlich Bräuche gab, die sich nicht immer systematisieren lassen – ganz zu schweigen vom nach Ort und Zeit unterschiedlich starken Einfluß von Herrschern, regionalen Machtgruppen oder Familien auf Bischofswahlen. Zu bedenken ist außerdem, daß z. B. der Beschluß eines Konzilskanons noch lange nicht dessen Anwendung in der Gesamtkirche bewirkte; noch mehr gilt dies bei der Beachtung päpstlicher Dekretalen oder kanonistischer Lehrmeinungen. Manchmal wurden derartige Abweichungen sogar von Kanonisten oder Konzilien – wenn auch widerwillig – zur Kenntnis genommen. So akzep-

79) Vgl. z. B. DYKMANS 2 (wie Anm. 54), S. 157.

80) Ebenda, S. 267f. Zur Wahl Urbans V. als Auswärtigen vgl. BALUZE-MOLLAT (wie Anm. 42), S. 350f., 383f., 394, 398.

81) BENSON (wie Anm. 1), S. 164 Anm. 53.

82) Wie Anm. 80.

83) Zum Ring vgl. IMKAMP (wie Anm. 2), S. 302.

tierte das 4. Laterankonzil von 1215, daß außerhalb Italiens immediate Bischöfe, die also der Konfirmation ihrer Wahl durch den Papst bedurften, ihre Diözese schon vor Erhalt der Konfirmation regieren⁸⁴). Und manchmal beriefen sich auch Bischöfe gegenüber Forderungen von Päpsten auf die in ihren Gebieten herrschenden Gewohnheiten⁸⁵). Daher werde ich eher Trends beschreiben als Zustände, die seit der gleichen Zeit und in gleicher Weise überall existierten. Statt auf einzelne Nachrichten stütze ich mich häufig auf Wahltraktate. Der dadurch zu erwartende Realitätsverlust dürfte nicht allzu groß sein, denn die Autoren der Traktate fußten nicht nur auf der kanonistischen Tradition, sondern auch auf den jeweiligen regionalen Wahlgewohnheiten. Und zumindest der Traktat des Guillaume de Mandagout⁸⁶) dürfte infolge seiner weiten Verbreitung auch im 14. und 15. Jahrhundert Wahlverfahren bestimmt haben.

Einer der Trends war – analog zur Rolle der Kardinäle bei der Papstwahl – die Zurückdrängung anderer Wähler zugunsten der Domkapitel. Betroffen waren davon außer allen Laien die anderen Gruppen der Diözesangeistlichkeit. Wichtig ist, daß das ausschließliche Wahlrecht der Domherren nie gesetzlich dekretiert wurde. Vielmehr setzten es die Konzilsväter von 1215 stillschweigend als bestehend voraus, als sie die geschilderten drei Wahlverfahren festlegten⁸⁷). Schon daraus ist zu folgern, daß die Exklusivität nicht überall zur gleichen Zeit erreicht war⁸⁸).

Kurz vor dem 3. Laterankonzil von 1179 hat Bernhard von Pavia in seiner »Summa de electione« – der ersten Wahlsumme überhaupt – das damals vorherrschende Prinzip wohl richtig wiedergegeben, wenn er hinsichtlich des Wahlrechts der Geistlichkeit schrieb: diejenigen Geistlichen müssen an der Bischofswahl beteiligt werden, die dem Bischof direkt Rechenschaft schuldig sind, also keiner Zwischeninstanz unterstehen⁸⁹). Mit anderen Worten: das ausschließliche Wahlrecht des Domkapitels hing von seiner Position in der Regierung und Organisation des jeweiligen Bistums ab. Daraus folgte, daß nicht nur in einzelnen Diözesen

84) BENSON (wie Anm. 1), S. 193 ff.

85) Ebenda, S. 181 f.

86) Vgl. Anm. 74 und 103 ff.

87) Wie Anm. 53.

88) Vgl. jetzt vor allem Kl. GANZER, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, 2 Teile, in: ZRG KA 57 (1971), S. 22–82; 58 (1972), S. 166–197; H. MÜLLER, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl (Kanonist. Studien u. Texte 29, Amsterdam 1977). Eine gute Schilderung der Bischofswahlen gemäß dem Kirchenrecht bietet A. DESPRAIRIES, L'élection des évêques par les chapitres au XIII^e siècle (Théorie canonique) (Paris 1922), passim. Für die Zeit seit dem 12. Jh. wenig ergiebig sind: J. GAUDEMET, Les Élections dans l'Église Latine des Origines au XVI^e Siècle (Paris 1979), bes. S. 130–192; G. BARRACLOUGH, The Making of a Bishop in the Middle Ages, in: The Cath. Hist. Rev. 19 (1933/34), S. 275–319; E. ROLAND, Les chanoines et les élections épiscopales du XI^e au XIV^e siècle (Aurillac 1909).

89) BERNARDUS PAPIENSIS, Summa decretorum, ed. E. A. Th. LASPEYRES (1860, ND 1956), App. II: Summa de electione (S. 307–327), S. 309 f.

bestimmte Gruppen – wie etwa in Köln das Priorenkolleg⁹⁰⁾ – bis ins 13. Jahrhundert hinein anstelle oder mit dem Domkapitel wählten, sondern daß auch Domkapitel ihren Vorrang zeitweilig wieder verlieren konnten⁹¹⁾. Und besaß ein Bistum, wie etwa Bremen⁹²⁾, zwei Zentren, so gab es zwischen beiden Hauptstiften nicht nur Streit um die Teilhabe an der Wahl, sondern auch um die Reihenfolge der Stimmabgabe. Generalisierend können wir jedoch konstatieren, daß seit dem zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts nur noch Domkapitel den Bischof wählten⁹³⁾.

Wie schon angedeutet, waren von dieser Tendenz auch die Laien betroffen. Lassen wir die Herrscher vorerst beiseite und bedenken wir nochmals die Aussage Bernhards von Pavia, so ist auch die Laienschaft nicht überall zur gleichen Zeit ausgeschlossen worden. Um die Bandbreite anzudeuten, möchte ich zwei Extreme nennen: Im Jahre 1150 hatten sich in Utrecht bei einer Doppelwahl neben dem Klerus nicht nur Ministerialen und Bürger, sondern auch »omnes agricultores« engagiert⁹⁴⁾. 73 Jahre später wurde in Eichstätt eine Kompromißwahl vereinbart mit je fünf Kompromissaren, die von den Domherren und den Ministerialen bestellt werden sollten⁹⁵⁾. Hatte sich in Utrecht die Weite des Begriffs »populus« gezeigt, so war das Vorgehen in Eichstätt selbst für das Deutschland jener Zeit anachronistisch. Das hatten zwei Jahre früher, also 1221, Hildesheimer Ministeriale erfahren müssen, als ihr Anspruch auf Wahlbeteiligung von König Heinrich (VII.) und dessen Hofadel als unrechtmäßig abgelehnt wurde⁹⁶⁾ – und das zu Recht, denn bekanntlich hatten 1209 Otto IV. und 1213 Friedrich II. außer der Freiheit der Bischofswahlen auch das Exklusivrecht der Domkapitel eidlich versprochen⁹⁷⁾. Demzufolge stand auch in Deutschland den führenden Laien nur noch das Recht auf Zustimmung zu. Weil dieses jedoch weit ausgelegt werden konnte, der neugewählte Bischof des Gehorsamseides der führenden Laien bedurfte sowie diese über die Besetzung der Kapitelsprüden Personalpolitik betreiben und damit künftige Wahlergebnisse präjudizieren konnten, besaß ihr Ausschluß aus dem Wählerkreis oftmals nur formale Bedeutung.

90) Zu Köln vgl. z.B. GANZER (wie Anm. 88), Teil 2, S. 183–193; M. GROTEN, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter. Zur Geschichte des kölnischen Erzstifts und Herzogtums (1980), S. 118–122. Vgl. auch die Rolle der Regularkanoniker bei Salzburger Wahlen: S. WEINFURTER, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert (1975), bes. S. 169ff.

91) Vgl. zu Deutschland z.B. F. GESELBRACHT, Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (Phil. Diss. Leipzig, Weida 1905), passim.

92) Ebenda, S. 82ff.; vgl. auch S. 91f. betr. Brandenburg.

93) Vgl. auch in diesem Band den Beitrag von H. KELLER.

94) GESELBRACHT (wie Anm. 91), S. 58f.

95) Ebenda, S. 29ff. Die zur Wahl ergangene Entscheidung Honorius' III. bei H. KRABBO, Die Besetzung der Deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. (1215–1250) (Hist. Studien 25, 1901, ND 1965), S. 166–170.

96) I. CRUSIUS, Bischof Konrad II. von Hildesheim: Wahl und Herkunft, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift J. Fleckenstein (1984), S. 431–468, bes. S. 451f., 464ff.

97) MG. Const. 2, S. 37 Nr. 31 und 58, Nr. 46f.

Ähnlich erging es den Herrschern. Eine Befugnis, wie sie Friedrich Barbarossa bei der Besetzung von Bistümern und bei der Entscheidung von Doppelwahlen noch besessen hatte⁹⁸⁾, stand ihnen seit dem 13. Jahrhundert nicht mehr zu. Ihre weiterhin bestehenden formalen Rechte – etwa in England Erlaubnis zur Durchführung einer Wahl⁹⁹⁾, generell Treueid und damit eventuell verbundene Regalienleihe¹⁰⁰⁾ – erlaubten keine Auswahl oder Ablehnung von Kandidaten, denn deren Anrecht leitete sich jetzt nur aus der Wahl und Konfirmation – also aus rein geistlichen Vorgängen – ab. Doch politische Pressionen und diplomatische Einwirkungen blieben den Herrschern weiterhin als Instrumente erhalten. Und wie Klagen von Päpsten und Bischöfen oder etwa die Politik Ludwigs des Bayern und Karls IV. zeigten¹⁰¹⁾, konnten diese Mittel genau so zum Erfolg führen wie die frühere Beteiligung der Herrscher an der Wahl.

Lassen wir im folgenden die Domherren alleine wählen, so war damit für den Normalfall auch der Wahlort fixiert: der Domherrenchor in der Kathedrale oder der Kapitelsaal¹⁰²⁾; infolge der liturgischen Gewohnheiten war dadurch zugleich die Sitzordnung vorgegeben. Den seit dem 2. Laterankonzil von 1139 geltenden Bestimmungen entsprechend, mußte die Wahl – sofern kein wichtiger Hinderungsgrund bestand – innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des letzten Amtsinhabers stattfinden. Verstrich die Frist ohne Ergebnis, ging das Wahlrecht für die nächsten drei Monate auf den Oberen – im Normalfall also auf den Erzbischof – über. Versäumte auch dieser seine Pflicht, so stand die Besetzung dem Papst zu¹⁰³⁾. Allerdings konnte nicht jeder Domherr wählen. Guillaume de Mandagout schloß in seinem 1285 verfaßten Wahlhandbuch die *canonici impuberes* aus, also die noch nicht zur Entscheidungsreife gelangten Kapitelsmitglieder¹⁰⁴⁾; in Chichester sollten nur die Kanoniker zur Wahl geladen werden, die sich im Königreich England aufhielten¹⁰⁵⁾. Wer geladen war, aber nicht an der Wahl teilnahm, durfte – im Gegensatz zur Papstwahl – einen Prokurator bestimmen; doch sollte es möglichst ein Domherr sein, denn andere Vertreter konnten vom Wahlkolleg ausgeschlossen werden¹⁰⁶⁾.

98) Z. B. GESELBRACHT (wie Anm. 91), S. 118f. u. ö.

99) Vgl. z. B. A. v. WRETSCHKO, Der Traktat des Laurentius von Somercote... über die Vornahme von Bischofswahlen entstanden im Jahre 1254 (1907), S. 14f. u. 28.

100) BENSON (wie Anm. 1), S. 203–372.

101) Vgl. z. B. Kl. GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (1968), S. 34–38; W. HÖLSCHER, Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. (1985), S. 43–78.

102) GESELBRACHT (wie Anm. 91), S. 111 ff.; WRETSCHKO (wie Anm. 99), S. 29, 35.

103) GESELBRACHT (wie Anm. 91), S. 16; VIOLLET (wie Anm. 74), S. 66f.; GANZER (wie Anm. 101), S. 10f.; Guillelmus de MANDAGOTO, Tractatus de electionibus (Köln 1574), I 1–3, fol. 4^v–15^r.

104) VIOLLET (wie Anm. 74), S. 68; de MANDAGOTO (wie Anm. 103), I 7, fol. 21^v–22^v.

105) WRETSCHKO (wie Anm. 99), S. 16, 29f.

106) Ebenda, S. 30; VIOLLET (wie Anm. 74), S. 69; de MANDAGOTO (wie Anm. 103), I 10–12, fol. 26^v–30^v; DESPRAIRIES (wie Anm. 88), S. 19f.

Anders als bei der Papstwahl waren mit Kirchenstrafen belegte Kanoniker – außer den einfach Exkommunizierten – nicht zugelassen¹⁰⁷⁾.

Die Möglichkeiten der Wahlverfahren waren – wie schon mehrfach erwähnt – seit dem 4. Laterankonzil festgelegt¹⁰⁸⁾. Daher mußte der Kanon auch zu Beginn jeder Wahl verlesen werden¹⁰⁹⁾. Der Inspirationswahl räumte Laurentius de Somercote in seinem 1254 verfaßten Wahltraktat einen großen Platz ein¹¹⁰⁾, wohl deshalb, weil er sie als, vielen Lesern unbekannte, Ausnahme von den sonst üblichen Wahlformen ansah. Nicht jeder beliebige Wähler, sondern der Dekan – oder wer sonst im Kapitel die *prima vox* besaß – konnte einen Kandidaten vorschlagen. Wenn ihm sofort alle anderen *una voce* zustimmten, konnte der Erststimmer im Namen des Wählerkollegs den von ihm Vorgeschlagenen in Form der *electio communis* – diese galt auch bei den anderen Verfahren – zum neuen Bischof wählen¹¹¹⁾. Allerdings durfte kein Abwesender als Wählender in das anschließend aufzusetzende Wahldekret eingetragen werden, denn dadurch wäre die Wahl ungültig gewesen.

Wegen der selten anzutreffenden Einmütigkeit waren Kompromiß- und Scrutiniumform vorherrschend. Wie bei der Papstwahl war auch bei der Bischofswahl das Verfahren *per compromissum* nur möglich, wenn alle Wähler damit einverstanden waren¹¹²⁾. Die Zahl der Kompromissare war nicht festgelegt; im Gegensatz zur Papstwahl konnten sie Auswärtige sein. So wählte zum Beispiel 1205 in Magdeburg der Bischof von Halberstadt als Suffragan zusammen mit drei anderen Kompromissaren; 1212 fungierte in Utrecht der Erzbischof von Köln, somit der Oberhirte, als einziger Kompromissar¹¹³⁾. Wie schon anlässlich der Papstwahl erwähnt¹¹⁴⁾, galt der Auftrag an die Kompromissare nur solange, wie eine Kerze brannte; und für diese Dauer konnten sie nicht abgewählt werden. Allerdings wich Guillaume de Mandagout von dieser Rechtslehre ab¹¹⁵⁾.

107) GANZER (wie Anm. 101), S. 11; VIOLLET (wie Anm. 74), S. 71; de MANDAGOTO (wie Anm. 103), I 6, fol. 20^v–21^v.

108) Wie Anm. 53.

109) WRETSCHKO (wie Anm. 99), S. 31.

110) Ebenda, S. 31–36; vgl. auch de MANDAGOTO (wie Anm. 103), I 52, fol. 91^v–94^r; VIOLLET (wie Anm. 74), S. 87f.; GESELBRACHT (wie Anm. 91), S. 127f.; DESPRAIRIES (wie Anm. 88), S. 23f.; GANZER (wie Anm. 101), S. 11.

111) Vgl. dazu A. v. WRETSCHKO, Die *electio communis* bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters, in: Dt. Zs. f. Kirchenrecht 11 (1902), S. 321–392; DESPRAIRIES (wie Anm. 88), S. 43–49. Zum Wahldekret vgl. auch A. v. WRETSCHKO, Ein Traktat des Kardinals Hostiensis mit Glossen betreffend die Abfassung von Wahldekreten bei der Bischofswahl, in: Dt. Zs. f. Kirchenrecht 17 (1907), S. 73–88.

112) Dazu und zum folg. vgl. WRETSCHKO (wie Anm. 99), S. 36–40; de MANDAGOTO (wie Anm. 103), I 39–51, fol. 77^r–91^v; VIOLLET (wie Anm. 74), S. 84–87; DESPRAIRIES (wie Anm. 88), S. 25–29; GANZER (wie Anm. 101), S. 12.

113) GESELBRACHT (wie Anm. 91), S. 128f. Zu Utrecht vgl. auch R. R. POST, Geschiedenis der Utrechtsche Bisschopsverkiezingen tot 1535 (Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwsche Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht 19, Utrecht 1933), S. 64f.

114) Oben, S. 186 mit Anm. 74.

115) VIOLLET (wie Anm. 74), S. 86; de MANDAGOTO (wie Anm. 103), I 43, fol. 80^v–81^r.

Sofern sich die Wähler bei der Bestimmung der Kompromissare und diese sich bei der Bestimmung eines Kandidaten einigen konnten, war das Kompromißverfahren problemloser als das des Scrutinium¹¹⁶). Im großen und ganzen verlief das letztere ähnlich wie bei der Papstwahl. Doch wurde in den Wahltraktaten nicht genau spezifiziert, wer die drei Skrutatoren befragen sollte. Ein anderer Unterschied bestand darin, daß oft nicht ein Skrutator, sondern ein klerikaler Notar mit Gehilfen die Voten notierte; laut Johannes Andreae war dies vor allem dann nötig, wenn die Skrutatoren – also Domherren! – nicht schreiben konnten¹¹⁷). Das Hauptproblem – neben Formfehlern – war jedoch die Kollation, also die Zählung und Abwägung, der Zahl, des Eifers und der Verdienste, denn dadurch sollte die *maior et sanior pars* ermittelt werden. Dazu gleich mehr! Wollte man die daraus entstehenden Konfliktpunkte reduzieren, konnte man ein anderes Wahlverfahren wählen, das eine Mischung aus Kompromiß und Scrutinium darstellte¹¹⁸) und noch von Bonifaz VIII. als zulässig erklärt worden war. Demzufolge sollten die Kompromissare, wie sonst die Skrutatoren, die Wähler befragen und den dadurch ermittelten Kandidaten der *maior et sanior pars* zum Bischof wählen. Bei diesem Mischverfahren wurde der Streit um die Idoneität von Wählern und Kandidaten dem Plenum entzogen, die Kollation konnte demnach diskreter von den Kompromissaren durchgeführt werden.

Doch als üblich galt das reine Scrutinium und damit bei den häufigen Wahlanfechtungen der Streit um die Saniorität¹¹⁹). Bis ins frühe 13. Jahrhundert war dieses aus der Benediktregel (c. 64) übernommene Kriterium inhaltlich nicht fixiert gewesen und diente somit als häufig wohlfeiler Rechtsanspruch. Um dem einen Riegel vorzuschieben, bestimmte Gregor IX. in der

116) Zu diesem vgl. WRETSCHKO (wie Anm. 99), S. 40–46; de MANDAGOTO (wie Anm. 103), I 22–38, fol. 44^r–77^r; VIOLLET (wie Anm. 74), S. 72–83; GESELBRACHT (wie Anm. 91), S. 128; DESPRAIRIES (wie Anm. 88), S. 29–33; GANZER (wie Anm. 101), S. 12–17.

117) VIOLLET (wie Anm. 74), S. 74. Die Mitwirkung eines Notars (*tabellio*) bei Bischofswahlen, besonders wohl in Italien, nennt schon die Glo. ord. zu X 1.6.42, v. »Redacta«; vgl. auch Johannes ANDREAE, In quinque decretalium libros novella commentaria 1 (Venedig 1581, ND Turin 1963), zu X 1.6.42, v. »Tabellionem«, fol. 118^{rb}–^{va}.

118) GANZER (wie Anm. 101), S. 12 u. 33.

119) Ältere Literatur: A. ESMEIN, L'unanimité et la majorité dans les élections canoniques, in: Mélanges Fitting 1 (Montpellier 1907, ND Aalen/Frankfurt 1969), S. 355–382; E. RUFFINI AVONDO, Il principio maggioritario nella storia del Diritto Canonico, in: Arch. Giur. »Filippo Serafini« 4. Ser. 9 (1925), S. 15–67; A. CARBONI, »Sanior pars« ed elezioni episcopali fino alla lotta per le investiture, in: ebenda 6. Ser. 27 (1960), S. 76–127; DERS., L'influenza della Regula S. Benedicti sul regime delle elezioni episcopali, in: ebenda 6. Ser. 28 (1960), S. 34–48; Ph. HOFMEISTER, »Pars sanioris consilii« (Regula c. 64), in: Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.ordens 70 (1959/60), S. 12–24; H. GRUNDMANN, Pars quamvis parva. Zur Abtwahl nach Benedikts Regel, in: Festschrift P. E. Schramm 1 (1964), S. 237–251. Zuletzt dazu GANZER (wie Anm. 101), S. 12–17; B. SCHIMMELPENNIG, Das Prinzip der »sanior pars« bei Bischofswahlen im Mittelalter, in: Concilium 16 (1980), S. 473–477. Zum Problem und bes. zum Vorrang der Majorität vgl. auch DESPRAIRIES (wie Anm. 88), S. 35–39 (Saniorität) und 40f. (Majorität); zum Streit um den Mindestumfang der *sanior pars* zur Zeit Innozenz' III. vgl. PENNINGTON (wie Anm. 44), S. 422f. Außerdem vgl. zur Saniorität in diesem Band auch den Beitrag von W. MALECZEK.

Dekretale »In Genesi«¹²⁰⁾, bei zwiespältigen Wahlen müsse die schon genannte Kollation durchgeführt werden. Wenig später kassierte er mit der Dekretale »Ecclesia vestra«¹²¹⁾ eine Doppelwahl in Châlons-sur-Marne, denn die Majorität sei nicht die *sanior pars*, weil die Minderheit den besseren *zelus* und die größeren *merita* aufzuweisen habe. Mit beiden Entscheidungen sicherte er den Gerichten Arbeit und den Kanonisten Kopfzerbrechen; doch eine einvernehmliche Interpretation der Begriffe »zelus« und »meritum« wurde niemals erreicht. Demzufolge blieb auch weiterhin die *sanior pars* umstritten. Und selbst wenn sie erkannt worden sein sollte, waren sich die Kanonisten nicht einig, ob sie der Majorität vorzuziehen sei. Vor allem seit Alexander IV. 1257 zwiespältige Bischofswahlen als *causae maiores* der Entscheidung durch den Apostolischen Stuhl reserviert hatte¹²²⁾, alle Appellationen hinsichtlich der Saniorität also an diesen gerichtet werden mußten, sorgte der Streit um die *maior et sanior pars* für immer häufigere Eingriffe des Papsttums bei Bischofswahlen. Eine andere Folge war¹²³⁾, daß einige Kanonisten seit Tankred die Majorität als wichtigstes Kriterium betonten. 1274 folgte dem auch das 2. Lyoner Konzil: bei Zweidrittelmehrheit könne keine Wahlanfechtung zugelassen werden; die unterlegene Minderheit dürfe lediglich, bei guten Beweisen, die Wahl vom päpstlichen Gerichtsherrn annullieren lassen. Daher konnte nur noch beim Fehlen der Zweidrittelmehrheit die Saniorität als Kriterium gelten und auch von Nichtwählern, ja sogar von Laien, als Prozeßargument vorgebracht werden. Dennoch wurde das Prinzip der Majorität auch von Päpsten seit Nikolaus IV. immer stärker bevorzugt, so daß schließlich auf den Konzilien von Konstanz, Basel und Trient die Saniorität keine Rolle mehr spielte.

Außer Anfechtungen aufgrund der fehlenden Saniorität konnten Formfehler bei der Wahl zu Appellationen führen. Wies ein Kandidat eine Irregularität auf (Defekt des Alters, der Geburt, des Weihegrades) oder mußte er transferiert werden, durfte er seit Innozenz III. nicht gewählt, sondern nur beim Papst postuliert werden¹²⁴⁾. Sofern die Postulation auf eine »Wahl« zurückging, entsprach diese der üblichen Prozedur. Nur wurde in der Wahlformel die Postulation genannt, so etwa in der von Guillaume de Mandagout angeführten Formel: *Eligo ad postulandum...*¹²⁵⁾ Seit Innozenz IV. mehrten sich außerdem die Reservationen¹²⁶⁾ der Besetzung von Bistümern durch den Papst bis hin zu den Generalreservationen seit Urban V.

120) X 1.6.55: FRIEDBERG 2 (wie Anm. 6), Sp. 94f.

121) X 1.6.57: ebenda, Sp. 95f.

122) GANZER (wie Anm. 101), S. 28f.

123) Zum folg. vgl. SCHIMMELPFENNIG (wie Anm. 119), S. 475f.

124) Zur Postulation vgl. zuletzt GANZER (wie Anm. 101), S. 21ff.; G. SILANO, Episcopal Elections and the Apostolic See. The Case of Aquileia: 1251–1420, in: Diritto e potere nella storia europea... in onore di B. Paradisi (Florenz 1982), S. 163–194, bes. S. 167 u. 169ff.; nützlich ist noch DESPRAIRIES (wie Anm. 88), S. 59–61. Zu den Translationen vgl. K. PENNINGTON, Pope and Bishops. The Papal Monarchy in the Twelfth and Thirteenth Centuries (Philadelphia 1984), S. 75–114.

125) Vgl. de MANDAGOTO (wie Anm. 103), I 53–55, fol. 94^r–102^v.

126) Vgl. z. B. GANZER (wie Anm. 101) passim; SILANO (wie Anm. 124), S. 179ff.

Da die meisten dieser Veränderungen nicht unmittelbar mit den Wahlverfahren zusammenhängen, möchte ich nicht näher auf sie eingehen. Doch trugen sie alle dazu bei, daß seit dem späten 13. Jahrhundert die Bistümer statt durch Wahl immer häufiger durch den Papst besetzt wurden – nicht zum Nachteil von dessen Finanzen. Anders formuliert: die seit den Reformpäpsten geforderte, »freie« Bischofswahl nur durch Geistliche diente – je mehr sie von Kanonisten und Päpsten ausgebaut und formalisiert wurde – als wichtiges Instrument zugunsten der päpstlichen Zentralisationsbestrebungen. Dabei ist jedoch zu betonen, daß die päpstlichen Rechtsnormen und deren weitgehende Durchsetzung nur dadurch ermöglicht wurden, daß so viele Wählerparteien an den Heiligen Stuhl appellierten. Ohne die zahlreichen Streitfälle in den Ortskirchen hätte es eine derartige Zentrierung auf das Papsttum wohl nicht gegeben.

Als letzter päpstlicher Förderer der Wahlfreiheit hatte sich Gregor IX. erwiesen¹²⁷⁾. Es war mir daher eine Freude, meine Quodlibeta zu den kirchlichen Wahlen gerade an dem Tag vorzutragen, an dem vor 759 Jahren Gregor zum Papst gewählt worden ist.

127) GANZER (wie Anm. 101), S. 42f. u. 49.